



Verwaltungsgeschicht Hamburg  
Der Präsident  
Präsidialverwaltung

22.03.2025

Verwaltungsgeschicht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg

Herrn  
Stefan Walser

Bearbeiterin:

Hamburg, 19.03.2025

Az. VG3132/1.1E

**Ihr „Widerspruch“ vom 27.2.2025**

Sehr geehrter Herr Walser,

im Hinblick auf Ihren mit Schreiben vom 27. Februar 2025 erhobenen Antrag auf Abhilfe bzw. einen rechtsmittelfähigen Bescheid weise ich darauf hin, dass die Entscheidung der Verwaltung des Verwaltungsgeschichts Hamburg, Strafanzeige und Strafantrag zu stellen, Ihnen gegenüber weder der Abhilfe noch eines „rechtsmittelfähigen Bescheid(s)“ zugänglich ist.

Soweit Sie der Verwaltung des Verwaltungsgeschichts Hamburg Beweisvereitelung vorwerfen, wird dieser Vorwurf entschieden zurückgewiesen. Allein die Staatsanwaltschaft entscheidet im Übrigen darüber, welche Umstände auf welche Weise ermittelt werden, sobald sie durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, vgl. § 160 Abs. 1, 2 StPO. Insofern obliegt die Entscheidung darüber, welche Akten(teile) im Rahmen der strafrechtlichen Ermittlungen angefordert werden, ebenfalls allein der Staatsanwaltschaft.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag